

# Beitragsordnung

von  
Special Olympics Deutschland e.V. (SOD)  
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2007  
in Kraft: ab 1.1.2008

## § 1 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied von Special Olympics Deutschland (SOD) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der Satzung § 4 Abs. 3 verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

<b>Beitragsgruppe</b>	<b>Mitgliederstatus</b> gemäß Satzung SOD	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>1</b>	akkreditierte SO Landesverbände pro Delegierten: nach § 4 Abs. 1a	<b>50 €</b> <b>maximal 700 €</b>
<b>2</b>	<b>Bundesverbände und Bundesorganisationen</b> nach § 4 Abs. 1b	<b>1000 €</b>
<b>3</b>	<b>Mitglieder oder Fördermitglieder</b> nach § 4 Abs. 1c – juristische Personen -	<b>ab 1000 €</b>
<b>4</b>	<b>Fördermitglieder</b> nach § 4 Abs. 1d – natürliche Personen -	<b>ab 250 €</b>

3. Im Laufe eines Jahres neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

## § 2 Aufnahme

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein gemäß der Satzung § 4 Abs. 2 ist schriftlich an das Präsidium von SOD zu richten. Das Präsidium entscheidet über den Antrag; bezüglich der Anträge der Mitglieder nach § 4 Abs. 1c und 1d der Satzung im Benehmen mit den Vorständen der örtlich zuständigen SO Landesverbände. Sowohl Zustimmung als auch Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 3**

#### **Entrichtung des Mitgliedsbeitrages**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von SOD erhoben und ist einmal jährlich fällig und zahlbar zu Beginn des Jahres; spätestens jedoch am 30.04.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung) eingezogen.  
Eine Beitragsüberweisung ist nur ausnahmsweise möglich.

### **§ 4**

#### **Mahnverfahren und –gebühren**

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages in Verzug, so wird es durch das Präsidium, vertreten durch den National Direktor von SOD angemahnt.
2. Erfolgt innerhalb 3 Monaten nach Erhalt der 2. Mahnung durch das Mitglied keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß Satzung § 4 Abs. 5c (aa) durch Beschluß des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die 2. Mahnung muss einen Hinweis auf den drohenden Ausschluss enthalten. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Die Gebühren pro Mahnung betragen 10,00 Euro.

### **§ 5**

#### **Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten**

1. Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt gemäß Satzung § 4 Abs. 3 die Mitgliederversammlung von SOD.
2. Diese Beitragsordnung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung von SOD vom 17.11.2007 am 1.1.2008 in Kraft.